

Dr. Joachim Wichert\*

# Versäumnis- und Anerkenntnisurteil im Zivilprozess

## - Ein Überblick aus Anwaltperspektive -

### A. Einführung

Versäumnisurteil wie Anerkenntnisurteil sind besondere Urteilsformen im Zivilprozess. Das Versäumnisurteil ist eine Reaktion darauf, dass eine Partei unentschuldigt säumig ist, etwa zu einem Gerichtstermin nicht erscheint oder dort keinen Antrag stellt. Die fehlende Mitwirkung der säumigen Partei und eine dadurch bewirkte mögliche Prozessverschleppung ist Grund für diese Reaktion.<sup>1</sup> Mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist dies vereinbar, denn für die säumige Partei bestand Gelegenheit zur Mitwirkung.<sup>2</sup> Das Anerkenntnisurteil wiederum beruht darauf, dass der Beklagte den gegen ihn gerichtlich geltend gemachten Anspruch offiziell anerkennt. Eine weitere Prüfung der Klage durch das Gericht kann dann entfallen.

Im Gerichtsalltag kommen diese beiden Urteilsformen unterschiedlich häufig vor. Versäumnisurteile werden vielfach gefällt. Ein typisches Beispiel ist die Räumungsklage des Vermieters nach Kündigung des Wohnraummietvertrags wegen Zahlungsverzug des Mieters. Die Gründe, die zum Zahlungsverzug des Mieters geführt haben, führen nicht selten auch zu dessen Säumnis im Gerichtsprozess. Es ergeht Versäumnisurteil, gegen das der Mieter dann oft nicht mehr vorgeht.

Anerkenntnisurteile sind dagegen eher selten. Bisweilen erhebt ein Kläger zu schnell Klage; der Beklagte, wenn er keine Einwände gegen den Klageanspruch hat, kann unverzüglich im Prozess anerkennen; dann muss er die Kosten des Rechtsstreits nicht tragen. Eine weitere Konstellation sieht so aus, dass das Gericht die beklagte Partei in der mündlichen Verhandlung von der Begründetheit der Klage überzeugt und zum Anerkenntnis rät. Ob dies immer der beste Rat ist, sei an dieser Stelle dahingestellt (dazu siehe unten unter C.VII.). Auf Anerkenntnis des Beklagten ergeht dann Anerkenntnisurteil. Folge: Der Beklagte muss zwar die Kosten des Prozesses tragen, es fallen davon aber weniger an.

### B. Voraussetzungen des Versäumnisurteils

Das Versäumnisurteil ist in §§ 330 ff. ZPO für den Zivilprozess geregelt. Es gilt mit einigen kleineren Modifikationen auch im Arbeitsgerichtsprozess, §§ 46 II 1, 59 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG). Es kann in jedem Zeitpunkt des Prozesses ergehen, auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz.<sup>3</sup>

### I. Verschuldete Säumnis einer Partei

#### 1. Säumnis

Zu unterscheiden sind Säumnis im schriftlichen Vorverfahren und Säumnis in einer mündlichen Verhandlung.

Geht eine Klage ein, kann das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen, § 276 ZPO. Es fordert den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klage dem Gericht schriftlich seine Verteidigungsbereitschaft zu erklären. Gleichzeitig belehrt es den Beklagten über die Möglichkeit eines Versäumnisurteils, wenn er diese Frist nicht einhält. Geht die Erklärung der Verteidigungsbereitschaft nicht (fristgemäß) ein, ist der Beklagte säumig und es kann Versäumnisurteil gegen ihn ergehen, § 331 III ZPO. Der Arbeitsgerichtsprozess kennt ein solches schriftliches Vorverfahren nicht, daher kann es auf diesem Wege auch kein Versäumnisurteil geben.<sup>4</sup>

Erscheint eine Partei in dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, ist sie säumig. Eine Videoverhandlung gemäß § 128a ZPO ist eine vollwertige mündliche Verhandlung. Vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht kommt es dabei allein auf das Erscheinen des jeweiligen Anwalts an, denn nur Anwälte sind dort postulionsfähig, § 78 I ZPO. Mit Einschränkungen gilt das auch vor dem Landesarbeitsgericht, § 11 IV ArbGG. Vor dem Amtsgericht oder Arbeitsgericht ist dies anders, dort kann sich die jeweilige Partei selbst vertreten, ist also selbst postulionsfähig. Üblicherweise geben die Gerichte eine Karenzzeit von zehn bis 15 Minuten nach Aufruf, ehe ein Versäumnisurteil ergeht. Dies folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz, wird aber überwiegend für angemessen und verpflichtend gehalten.<sup>5</sup>

Dem Nichterscheinen ist es gleichgestellt, wenn eine Partei in der mündlichen Verhandlung zwar er-

\* Dr. Joachim Wichert ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Frankfurt ([www.aclanz.de](http://www.aclanz.de)).

1 BGH NJW 2018, 3252 Rn. 17; Musielak/Voit-Stadler, ZPO, 21. Aufl., 2024, Vor § 330 Rn. 1.

2 BVerfG NJW 1974, 847, 847; MK-ZPO-Prütting, 7. Aufl., 2025, § 330 Rn. 1.

3 MK-ZPO-Prütting, § 330 Rn. 3 f.

4 Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath-Schmitt, Arbeitsrecht, 5. Aufl., 2022, § 59 ArbGG Rn. 3.

5 BGH NJW 1999, 724, 724; Stein/Jonas-Bartels, ZPO, 23. Aufl., 2025, § 337 Rn. 5 f.; Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 337 Rn. 6; MK-ZPO-Prütting, § 337 Rn. 23 f.; eine Verpflichtung des Gerichts verneinend Anders/Gehle, ZPO, 83. Aufl., 2025, § 337 Rn. 7.

scheint, aber nicht verhandelt, insbesondere keinen Antrag stellt, § 333 ZPO. Auch dies ist ein Fall der Säumnis.

## 2. Verschulden

Die Säumnis muss verschuldet sein. Das ergibt sich aus § 337 S. 1 Var. 2 ZPO. Maßstab für das Verschulden sind die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen Partei oder eines ordentlichen Rechtsanwalts.<sup>6</sup> Die Anforderungen sind nicht zu überspannen, das verstieße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs.<sup>7</sup> Typische Entschuldigungsgründe für Abwesenheit in der mündlichen Verhandlung sind: Krankheit, Unglücksfälle oder Verkehrsbehinderungen.<sup>8</sup> Allerdings kann man sich damit nicht pauschal entschuldigen, insbesondere folgende Umstände sind zu beachten:

Bei einer bereits länger andauernden Krankheit, die den Anwalt voraussichtlich an der Wahrnehmung des Gerichtstermins hindert, muss dieser rechtzeitig für eine Vertretung sorgen oder eine Terminverlegung beantragen.<sup>9</sup> Tut er dies nicht, ist seine Säumnis verschuldet. Auch ein Einzelanwalt ist zu derlei Vorkehrungen verpflichtet.<sup>10</sup>

Im Hinblick auf mögliche Verkehrsbehinderungen müssen die Partei oder ihr Anwalt keinen Zeitpuffer einplanen. Maßgeblich ist vielmehr die übliche oder fahrplanmäßige Reisezeit, auf die vertraut werden kann.<sup>11</sup> Auch bei einer Anreise mit der Deutschen Bundesbahn darf man sich auf den Fahrplan verlassen, trotz bekannt häufiger Verspätungen.

Zeichnet sich eine Verspätung aufgrund Krankheit, eines Notfalls oder einer Verkehrsbehinderung ab, so ist jedenfalls ein Rechtsanwalt verpflichtet, das Gericht unverzüglich, möglichst telefonisch, davon zu unterrichten, anderenfalls ist die Säumnis verschuldet.<sup>12</sup> Die Unterrichtung sollte gegenüber der Geschäftsstelle oder der Serviceeinheit des konkreten Spruchkörpers erfolgen, nicht gegenüber der zentralen Eingangsstelle des gesamten Gerichts.<sup>13</sup> Denn die Erfahrung lehrt, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis die zentralen Eingangsstellen die Verspätungsnachricht an die konkrete Geschäftsstelle weitergeleitet hat.

Bei einer Videoverhandlung gemäß § 128a ZPO können unerwartet auftretende technische Störungen, die dem Anwalt nicht zuzurechnen sind, ein Entschuldigungsgrund sein.<sup>14</sup> Allerdings wird ein Anwalt für verpflichtet gehalten, die Einsatzfähigkeit einer Webcam oder ihrer Kompatibilität mit dem Videokonferenzsystem der Justiz sicherzustellen, wenn er vom Gericht vorher auf die notwendige technische Ausrüstung hingewiesen worden ist.<sup>15</sup>

Ist eine Partei im Verhandlungstermin zwar anwesend, stellt aber keinen Antrag, so ist § 337 S. 1 Var. 2 ZPO ebenfalls anwendbar.<sup>16</sup> Die dadurch bewirkte Säumnis muss also ebenfalls verschuldet sein, sonst darf kein Versäumnisurteil ergehen. Indes ist ein Entschuldigungsgrund in solchen Fällen schwer vorstellbar.

## II. Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils

Das Versäumnisurteil wird nur auf Antrag der nicht säumigen Partei ausgesprochen. Dies ergibt sich aus § 330, 331 I und III ZPO.

In einem Verhandlungstermin könnte der Antrag etwa lauten: Der Kläger stellt den Antrag aus der Klageschrift und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Oder: Der Beklagte stellt den Antrag, die Klage abzuweisen, und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Ist die säumige Partei durch einen Anwalt vertreten, so kann der Gegenanwalt gleichwohl Versäumnisurteil beantragen. Die Regelung in der Berufsordnung für Rechtsanwälte, wonach ein solcher Antrag ohne vorherige Ankündigung gegen anwaltliches Standesrecht verstoße, wurde vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.<sup>17</sup> Es entspricht aber auch heute guter anwaltlicher Praxis, zuvor im Büro des säumigen Kollegen anzurufen, um zu erfahren, warum dieser nicht erschienen ist. Gibt es dafür einen nachvollziehbaren Grund, wird häufig aus Kollegialität auf den Antrag auf Versäumnisurteil verzichtet. Dazu verpflichtet ist der anwesende Rechtsanwalt aber nicht, entsprechend darf der säumige Kollege darauf auch nicht vertrauen.<sup>18</sup> In bestimmten Konstellationen kann der anwesende Anwalt statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen, § 331a ZPO. Dann entscheidet das Gericht mittels eines die Instanz beendenden Sachurteils, gegen das die säumige Partei nur noch Berufung oder Revision einlegen kann. Voraussetzung für eine Entscheidung nach Lage der Akten ist, dass es bereits vorher eine mündliche Verhandlung gegeben hat und der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Letzteres bedeutet, dass der Rechtsstreit nach Lage der Akten entscheidungsreif sein muss.<sup>19</sup> Die Geständ-

6 BGH NJW 1999, 724, 724; Wieczorek/Schütze-Büscher, ZPO, 5. Aufl., 2023, § 337 Rn. 12.

7 Vgl. Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 337 Rn. 1; Diehm/Kern, ZPO, 2. Aufl., 2020, § 337 Rn. 2.

8 Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 337 Rn. 6.

9 BGH NJW-RR 2024, 550 Rn. 10; Saenger/Kießling, ZPO, 10. Aufl., 2023, § 337 Rn. 5.

10 BGH NJW 2014, 228 Rn. 7.

11 BGH NJW 1999, 724, 724; MK-ZPO-Prütting, § 337 Rn. 6.

12 BGH NJW 1999, 724, 724; NJW 2006, 448, 449; Wieczorek/Schütze-Büscher, ZPO, § 337 Rn. 16; Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 337 Rn. 6: „sinnvoller Anwendungsbereich für Mobiltelefon!“.

13 Wieczorek/Schütze-Büscher, ZPO, § 337 Rn. 16; MK-ZPO-Prütting, § 337 Rn. 7.

14 OLG Celle NJW-RR 2022, 1653 Rn. 31; Anders/Gehle, ZPO, § 337 Rn. 5; umfassend zur Säumnis in der Videoverhandlung Gomille/Frenzel, NJOZ 2022, 118.

15 LG Bielefeld BeckRS 2023, 29045 Rn. 11.

16 BGH NJW 2016, 3248 Rn. 13 ff.; a.M. Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 337 Rn. 1.

17 BVerfG, 14.12.1999 – 1 BvR 1327/98 – MDR 2000, 175, 175; dazu auch MK-ZPO-Prütting, § 337 Rn. 12 ff.

18 OLG Düsseldorf MDR 2012, 556, 556; Elzer, FD-ZVR 2012, 329700.

19 Anders/Gehle, ZPO, § 331a Rn. 12; BeckOK-ZPO-Toussaint, 55. Ed., 2024, § 331a Rn. 8.

nisfiktion des § 331 I ZPO findet keine Anwendung, der aktenkundige Vortrag der abwesenden Partei ist also zu berücksichtigen, ebenfalls das Ergebnis bisheriger Beweisaufnahmen.<sup>20</sup> Der Antrag könnte lauten: Der Kläger wiederholt den Antrag aus der Klageschrift und beantragt den Erlass einer Entscheidung nach Lage der Akten. Oder: Die Beklagte wiederholt den Antrag, die Klage abzuweisen, und beantragt den Erlass einer Entscheidung nach Lage der Akten. Auch ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren kann nur auf Antrag ergehen. Er ist üblicherweise bereits in der Klage enthalten und könnte lauten:

*Ordnet das Gericht das schriftliche Vorverfahren an und erklärt der Beklagte nicht rechtzeitige seine Verteidigungsbereitschaft, wird der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.*

### III. Prüfungsumfang und Entscheidung des Gerichts

#### 1. Zulässigkeit der Klage

Ein Versäumnisurteil zugunsten des Klägers, aber auch zugunsten des Beklagten, setzt voraus, dass die Klage zulässig ist, § 56 I ZPO. Ist sie es nicht, kann kein Versäumnisurteil ergehen.<sup>21</sup>

#### 2. Unzulässigkeit des Versäumnisurteils gemäß § 335 ZPO

Ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten sind unzulässig, wenn einer der aufgezählten fünf Fälle des § 335 ZPO vorliegt. Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Fälle zwei und drei, also wenn die säumige Partei nicht ordnungsgemäß geladen oder ihr tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde.

In dem Fall hat das Gericht die anwesende Partei auf seine Rechtsauffassung hinzuweisen.<sup>22</sup> Stellt sie gleichwohl den Antrag auf Versäumnisurteil oder Entscheidung nach Lage der Akten, so wird dieser Antrag durch Beschluss als unzulässig zurückgewiesen.

#### 3. Vertagung von Amts wegen, § 337 ZPO

Das Gericht erlässt auch dann kein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten, wenn bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen sind oder die säumige Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Vielmehr wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt.

Stellt sich in der mündlichen Verhandlung nachträglich heraus, dass die richterlichen Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen waren, ist neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.<sup>23</sup> Liegt ein erheblicher Grund für eine Verlegung, Aufhebung oder Vertagung

des Verhandlungstermin im Sinne des § 227 I ZPO vor, muss das Gericht nach § 337 vertagen.<sup>24</sup>

Zu vertagen ist der Termin auch, wenn die säumige Partei kein Verschulden an ihrer Säumnis trifft (dazu oben unter **B.I.2.**). Ist das Gericht nicht sicher, ob Verschulden vorliegt, kann es einen Verkündungstermin gemäß § 310 ZPO anberaumen.<sup>25</sup> Bis dahin hat die säumige Partei Gelegenheit, die Säumnis ggf. zu entschuldigen. Gelingt ihr dies, beraumt das Gericht einen neuen Termin an. Gelingt ihr dies nicht und liegen die weiteren Voraussetzungen dafür vor, erlässt das Gericht im Verkündungstermin das beantragte Versäumnisurteil.

#### 4. Säumnis des Beklagten: Schlüssigkeitsprüfung der Klage

Bei einem Versäumnisurteil zugunsten des Klägers prüft das Gericht schließlich, ob die Klage schlüssig ist, § 331 I, II ZPO. Das bedeutet: Das mündliche Vorbringen des Klägers gilt als zugestanden. Das Gericht unterstellt dessen Tatsachenvortrag als wahr und bewertet unter dieser Voraussetzung, ob die Klage begründet ist. Sollte das nicht der Fall sein, ergeht kein Versäumnisurteil.

#### IV. Kosten des Rechtsstreits und vorläufige Vollstreckbarkeit

Bei einem Versäumnisurteil trägt die säumige Partei die Kosten der Säumnis, und zwar auch dann, wenn sie Einspruch einlegt und nachher den Prozess gewinnt, § 344. Das Versäumnisurteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, § 708 Nr. 2 ZPO. Die säumige Partei kann die Vollstreckung nicht gemäß § 711 ZPO durch Sicherheitsleistung abwenden. Legt sie Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein, besteht allerdings die Möglichkeit, die Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 I ZPO zu beantragen.

#### V. Einspruch gegen das Versäumnisurteil

Der ausschließliche Rechtsbehelf gegen ein Versäumnisurteil ist der Einspruch, § 338 ZPO. Der Einspruch muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Gericht eingehen, § 339 I ZPO. Im Arbeitsgerichtsverfahren beträgt die Einspruchsfrist nur eine Woche, § 59 S. 1 ArbGG.

Welchen Inhalt der Einspruch haben muss, regelt § 340 ZPO. Danach bedarf es der Bezeichnung des Urteils und der Erklärung, dass Einspruch eingelegt wird. Der Antrag könnte lauten:

20 Zöller/Herget, ZPO, 35. Aufl., 2024, § 331a Rn. 1; BeckOK-ZPO-Toussaint, § 331a Rn. 9.

21 BAG NZA 2007, 1450, 1453; Wieczorek/Schütze-Büscher, ZPO, § 330 Rn. 9; Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 331 Rn. 3.

22 BeckOK-ZPO-Toussaint, § 335 Rn. 19.

23 Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 337 Rn. 2.

24 BeckOK-ZPO-Toussaint, § 337 Rn. 4.

25 Anders/Gehle, ZPO, § 337 Rn. 7.

*... legt der Kläger/die Beklagte gegen das Urteil vom ..., zugestellt am ..., Einspruch ein.*

Der Einspruch als solcher muss nicht begründet werden.<sup>26</sup> Jedoch hat die Partei, die den Einspruch einlegt, gewisse Prozessförderungspflichten, § 340 III ZPO. Sie hat nämlich in dem Einspruch laut Gesetz folgendes vorzubringen: Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen. Zur Klarstellung: Bisheriger Vortrag muss nicht wiederholt werden, es geht ausschließlich um etwaigen neuen Vortrag.<sup>27</sup> Entgegen dem Wortlaut des § 340 III ZPO wird es allgemein für zulässig gehalten, dass solcher neuer Vortrag innerhalb der Einspruchsfrist in einem gesonderten Schriftsatz vorgebracht wird, also nicht im Einspruch selbst enthalten sein muss.<sup>28</sup> Wird solcher neuer Vortrag nicht innerhalb der Einspruchsfrist vorgebracht, besteht die Gefahr, dass er vom Gericht als verspätet zurückgewiesen wird.<sup>29</sup>

Ist der Einspruch zulässig, wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand, § 342 ZPO. Er kommt also, anders als bei Berufung oder Revision, nicht in die nächsthöhere Instanz. Das Ausgangsgericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache (Einspruchstermin), § 341a ZPO. Ist der Einspruch unzulässig, wird er durch Urteil verworfen, § 341 II ZPO.

## VI. Zweites Versäumnisurteil

Sollte der Einspruchsführer im ersten Termin nach dem erfolgreichen Einspruch gegen das Versäumnisurteil (Einspruchstermin) wieder säumig sein, ergeht ein zweites Versäumnisurteil, § 345 ZPO. Dagegen ist § 345 ZPO nicht einschlägig, wenn der Einspruchsführer in einem späteren Folgetermin wieder säumig ist; dann kann nur ein weiteres erstes Versäumnisurteil oder Entscheidung nach Lage der Akten ergehen.<sup>30</sup> Das prozessuale Instrument des zweiten Versäumnisurteils soll erst recht einer möglichen Prozessverschleppung begegnen.<sup>31</sup>

Ein zweites Versäumnisurteil setzt zunächst einen zulässigen Einspruch voraus.<sup>32</sup> Ferner ist auch hier zu prüfen, ob die Hinderungsgründe der §§ 335, 337 eine Versäumnisentscheidung ausschließen. Dagegen spielt es keine Rolle, ob das erste Versäumnisurteil gesetzesmäßig ergangen ist, das hat das Gericht also nicht mehr in Frage zu stellen.<sup>33</sup>

Schließlich bedarf es eines gesonderten Antrags der anwesenden Partei,<sup>34</sup> der wie folgt lauten kann:

*Der Kläger beantragt, den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom ... durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen.*

Ein zweites Versäumnisurteil hat für den erneut Säumigen gravierende Folgen: Er kann zwar Berufung

einlegen, aber mit ihr kann er nur noch geltend machen, dass bei Erlass des zweiten Versäumnisurteils kein Fall der schuldhaften Säumnis vorgelegen habe.<sup>35</sup> Das wird selten gelingen.

## VII. Flucht in die Säumnis

Das Versäumnisurteil kann auch Gegenstand anwaltlicher Taktik sein. Man spricht von „Flucht in die Säumnis“.<sup>36</sup> Was hat es damit auf sich?

Hat ein Anwalt vor der mündlichen Gerichtsverhandlung nicht oder nur nachlässig schriftlich vorgetragen, läuft er Gefahr, dass das Gericht seinen neuen Vortrag als verspätet zurückweist und ihn prozessual nicht berücksichtigt (§§ 296, 282 ZPO). In der Regel ist dieser verspätete Vortrag auch in der Berufung ausgeschlossen. Erkennt der Anwalt diese Gefahr rechtzeitig, kann er Versäumnisurteil gegen die von ihm vertretene Partei ergehen lassen. Das erzeugt für diese zwar zusätzliche Prozesskosten und führt zu einem vorläufig vollstreckbaren Titel. Aber der Anwalt kann seinen eigentlich verspäteten Vortrag in der Einspruchsbegründung nachholen, dann muss das Gericht ihn regelmäßig berücksichtigen.

Eine Flucht in die Säumnis kommt auch in Betracht, wenn das Gericht in der mündlichen Verhandlung den beteiligten Anwälten seine Auffassung zum Ausgang des Rechtsstreits mitteilt. Dann kann der Anwalt, dessen Partei voraussichtlich verliert, keinen Antrag stellen und Versäumnisurteil ergehen lassen, um Prozessvortrag nachzuholen. Dem kann ein Gericht freilich dadurch begegnen, dass es zu Beginn der Verhandlung die Anträge stellen lässt und erst danach Ausführungen zur Rechtslage macht.<sup>37</sup>

Eine Flucht in die Säumnis kommt allerdings nicht mehr in Betracht, wenn es bereits eine mündliche Verhandlung gegeben hat. Denn dann wird der Gegenanwalt Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten (§ 331a ZPO) stellen und es ergeht ein normales Urteil. Verspäteter Vortrag kann in der Berufung regelmäßig nicht mehr nachgeholt werden.

26 BeckOK-ZPO-Toussaint, § 340 Rn. 9.

27 Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 340 Rn. 7.

28 BGH NJW 1979, 1988, 1988; Anders/Gehle, ZPO, § 340 Rn. 12.

29 Stein/Jonas-Bartels, ZPO, 23. Aufl., 2015, § 340 Rn. 15.

30 BeckOK-ZPO-Toussaint, § 345 Rn. 4.

31 Stein/Jonas-Bartels, ZPO, § 345 Rn. 1, 6.

32 Thomas/Putzo-Seiler, ZPO, 45. Aufl., 2024, § 345 Rn. 1.

33 So die wohl überwiegende Auffassung: BGH NJW 1999, 2599, 2599; MK-ZPO-Prütting, § 345 Rn. 8 ff.; Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 345 Rn. 4; a.M. etwa BAG NZA 1994, 1102 f.; Zöller/Herget, ZPO, § 345 Rn. 4.

34 Musielak/Voit-Stadler, ZPO, § 345 Rn. 3.

35 Zöller/Herget, ZPO, § 345 Rn. 5; Anders/Gehle, ZPO, § 345 Rn. 12.

36 Vgl. BeckOK-ZPO-Bacher, § 296 Rn. 35; Baudewin/Wegner, NJW 2014, 1479, 1482.

37 Anders/Gehle, ZPO, Vor § 330 Rn. 3.

## C. Voraussetzungen des Anerkenntnisurteils

Das Anerkenntnisurteil ist in § 307 ZPO für den Zivilprozess geregelt. Es gilt auch im Arbeitsgerichtsprozess (§ 46 II 1 ArbGG). Es kann in jedem Zeitpunkt des Prozesses erklärt werden, auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz.<sup>38</sup>

### I. Anerkenntnis des Beklagten

Der Beklagte muss den Klageanspruch gegenüber dem Gericht anerkennen. Auch der Kläger kann ein Anerkenntnis abgeben, nämlich dann, wenn der Beklagte eine Widerklage gegen ihn erhebt; der in der Widerklage erhobene Anspruch ist anerkenntnisfähig.<sup>39</sup>

Das Anerkenntnis ist eine Prozesshandlung, seine Wirksamkeit richtet sich nach Prozessrecht.<sup>40</sup> So kann im Anwaltsprozess nur der Anwalt ein wirksames Anerkenntnis erklären.<sup>41</sup> Ein Anerkenntnis muss von der anderen Partei nicht angenommen werden, um wirksam zu sein; es handelt sich also nicht um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.<sup>42</sup>

Ein Anerkenntnis kann entweder in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung zur Aufnahme ins Protokoll erklärt werden.<sup>43</sup> Ein Anerkenntnis bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, es kann auch konkludent abgegeben werden.<sup>44</sup> Allerdings muss der Wille des Beklagten unzweifelhaft zum Ausdruck kommen, sich dem Klageanspruch zu unterwerfen und auf die Fortsetzung des Rechtsstreits in der Hauptsache zu verzichten.<sup>45</sup> Daran fehlt es, wenn der Beklagte die Klageforderung zwar erfüllt, jedoch weiter Klageabweisung beantragt.<sup>46</sup> Bloßes Schweigen im Prozess oder außerprozessuale Erklärungen, gleich welcher Art, können regelmäßig nicht als Anerkenntnis ausgelegt werden.<sup>47</sup> So liegt etwa in der Rücknahme der Kündigung des Arbeitgebers noch kein Anerkenntnis des Kündigungsschutzantrags des Arbeitnehmers.<sup>48</sup> Allerdings kann der Arbeitgeber den Feststellungsanspruchs des Arbeitnehmers im Prozess auch anerkennen, dann ergeht Anerkenntnisurteil.<sup>49</sup>

Zulässig ist es auch, einen Teil des Klageanspruchs anzuerkennen. Es ergeht dann ein Teilanerkennnisurteil.<sup>50</sup>

### II. Anfechtung und Widerruf des Anerkenntnisses

Als Prozesshandlung ist das Anerkenntnis grundsätzlich weder anfechtbar noch widerruflich.<sup>51</sup> Nur ausnahmsweise kommt ein Widerruf in Betracht, etwa wenn ein Restitutionsgrund im Sinne von § 580 ZPO gegeben ist.<sup>52</sup>

*Beispiel: Der Beklagte findet nachträglich eine Urkunde auf, deren Inhalt ihn davon abgehalten hätte, das Anerkenntnis zu erklären.<sup>53</sup> Es bedarf dann keiner besonderen Restitutionsklage, vielmehr kann der Widerruf im laufenden Verfahren geltend gemacht werden, etwa in der Berufung.<sup>54</sup>*

Ausnahmsweise kann es rechtsmissbräuchlich sein, wenn sich der Kläger auf ein Anerkenntnis des Beklagten beruft, sofern dieses erschlichen oder aufgrund besonderer Umstände sittenwidrig ist.<sup>55</sup>

### III. Antrag des Klägers

Eines speziellen Antrags des Klägers bedarf es nicht. Hat der Beklagte anerkannt, entscheidet das Gericht ohne weiteres mittels Anerkenntnisurteils.<sup>56</sup>

### IV. Prüfungsumfang des Gerichts

Hat der Beklagte den Klageanspruch anerkannt, so ergeht Anerkenntnisurteil ohne sachlich-rechtliche Prüfung durch das Gericht.<sup>57</sup> Besteht der Klageanspruch allerdings ausnahmsweise in einer gesetzes- oder sittenwidrigen Leistung, so darf kein Anerkenntnisurteil ergehen, die Klage ist vielmehr durch Sachurteil abzuweisen.<sup>58</sup>

### V. Kosten des Rechtsstreits und vorläufige Vollstreckbarkeit

Grundsätzlich hat der Beklagte als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 ZPO. Allerdings kann auch die Sonderregelung in § 93 ZPO zum Zuge kommen. Danach hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern der Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben und den Klageanspruch sofort anerkannt hat. Wann ist das der Fall?

Der Beklagte hat Anlass zur Klageerhebung gegeben, wenn der Kläger aufgrund dessen außerprozessualen

38 Prütting/Gehrlein-Thole, ZPO, 16. Aufl., 2024, § 307 Rn. 5.

39 Zöller/Feskorn, ZPO, § 307 Rn. 3.

40 Anders/Gehle-Hunke, ZPO, § 307 Rn. 8.

41 OLG Jena NJW-RR 2009, 1519, 1519.

42 BGH NJW-RR 2021, 1505 Rn. 25.

43 Vgl. BeckOK-ZPO-Elzer, § 307 Rn. 19.

44 Prütting/Gehrlein-Thole, ZPO, § 307 Rn. 4.

45 BGH NJW 81, 686, 686; OLG Frankfurt GRUR-RS 2024, 11217 Rn. 31.

46 BGH NJW 81, 686, 686.

47 Prütting/Gehrlein-Thole, ZPO, § 307 Rn. 4.

48 BAG NZA 2018, 1127 Rn. 38; MAH-ArbR-Boewer, 6. Aufl., 2025, § 51 Rn. 265.

49 MAH-ArbR-Boewer, § 51 Rn. 265.

50 BeckOK-ZPO-Elzer, § 307 Rn. 16; Prütting/Gehrlein-Thole, ZPO, § 307 Rn. 12.

51 BGH NJW 2024, 593 Rn. 30; OLG Frankfurt GRUR-RS 2024, 11217 Rn. 31.

52 BGH NJW 2024, 593 Rn. 30; OLG Frankfurt GRUR-RS 2024, 11217 Rn. 31.

53 KG NJW-RR 1995, 958, 958.

54 KG NJW-RR 1995, 958, 959.

55 BGH NJW 1993, 1717, 1719; BeckOK-ZPO-Elzer, § 307 Rn. 30.

56 Stein/Jonas-Althammer, ZPO, 23. Aufl., 2018, § 307 Rn. 43; Wieczorek/Schütze-Rensen, ZPO, § 307 Rn. 24.

57 BGH NJW 1985, 1713, 1716; OLG Frankfurt GRUR-RS 2024, 11217 Rn. 31.

58 Zöller/Feskorn, ZPO, § 307 Rn. 5.

Verhaltens davon ausgehen muss, dass er nur durch Erhebung einer Klage sein Recht durchsetzen kann.<sup>59</sup> Das ist ohne weiteres der Fall, wenn sich der Beklagte in Verzug mit der betreffenden Leistung befindet.<sup>60</sup> Er kann aber auch dann Anlass zur Klageerhebung gegeben haben, wenn er den Anspruch vor Fälligkeit und Verzug bestreitet.<sup>61</sup> Eines Verschuldens des Beklagten bedarf es nicht.<sup>62</sup>

Bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens bedeutet ein sofortiges Anerkenntnis, dass es innerhalb der Klageerwidlungsfrist erklärt werden muss.<sup>63</sup> Der Beklagte darf vorher aber keinen Klageabweisungsantrag gestellt haben.<sup>64</sup> Unschädlich ist dagegen, wenn er bloß seine Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat.<sup>65</sup> Bestimmt das Gericht einen frühen ersten Termin, § 275 ZPO, so muss das Anerkenntnis nicht zwangsläufig innerhalb einer Klageerwidlungsfrist erklärt werden, damit es noch sofort im Sinne des § 93 ZPO ist.<sup>66</sup> Maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann es ausreichen, dass das Anerkenntnis in der Klageerwidderung nach Scheitern der Güteverhandlung erklärt wird.<sup>67</sup>

Das Anerkenntnisurteil ist gemäß § 708 Nr. 1 ZPO ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar

## VI. Rechtsmittel gegen Anerkenntnisurteil

Zwar kann der Beklagte gegen das Anerkenntnis Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittelgericht prüft dann aber nur, ob das Anerkenntnis rechtswirksam erklärt worden ist.<sup>68</sup> Ist das der Fall, wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.<sup>69</sup> Anderenfalls geht der Rechtsstreit zurück an die Vorinstanz.<sup>70</sup> Ein isoliertes Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung ist unter der Voraussetzung des § 99 II ZPO möglich.

## VIII. Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil?

Erkennt der Anwalt des Beklagten, dass eine Verteidigung gegen die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat,

wird er danach trachten, den Prozess möglichst kostengünstig zu beenden. Dann kann die Frage aufkommen, ob dies eher durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu erreichen ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 93 ZPO vor – keine Veranlassung der Klage, Anerkenntnis kann noch sofort erklärt werden –, ist ein Anerkenntnisurteil vorzuziehen. Denn dann trägt der Kläger die Kosten des Rechtsstreits. Sonst kommt eher ein Versäumnisurteil in Betracht, denn es führt zu geringeren Kosten des Rechtsstreits, die ja in beiden Fällen der Beklagte trägt.<sup>71</sup>

## D. Fazit

Ein Anwalt muss die ZPO kennen, nur dann kann er seinen Mandanten vor Gericht optimal vertreten. Dazu gehört auch Wissen über Versäumnis- und Anerkenntnisurteil. So sind auch knifflige Prozesssituationen beherrschbar, und sei es durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

59 Zöller/Herget, ZPO, § 93 Rn. 3; Thomas/Putzo-Hüfstege, ZPO, 43. Aufl., 2024, § 93 Rn. 4.

60 Stein/Jonas-Multhorst, ZPO, 23. Aufl., 2016, § 93 Rn. 17.

61 KG BeckRS 2008, 8569 Rn. 16; Stein/Jonas-Multhorst, ZPO, 23. Aufl., 2016, § 93 Rn. 17.

62 Zöller/Herget, ZPO, § 93 Rn. 3.

63 Thomas/Putzo-Hüfstege, ZPO, § 93 Rn. 9.

64 Musielak/Voit-Flockenhaus, ZPO, § 93 Rn. 4.

65 MK-ZPO-Schulz, § 93 Rn. 15.

66 OLG Zweibrücken MDR 2008, 354; MK-ZPO-Schulz, § 93 Rn. 14; strenger BeckOK-ZPO-Jaspersen, § 93 Rn. 97.

67 LAG Hamm BeckRS 2021, 43011 Rn. 24.

68 MK-ZPO-Musielak/Hüntemann, § 307 Rn. 26.

69 Prütting/Gehrlein-Thole, ZPO, § 307 Rn. 14.

70 KG NJW-RR 1995, 958.

71 BeckOK-ZPO-Elzer, § 307 Rn. 69; König, NJW 2005, 1243; vgl. auch Golz/Schneidenbach, JA 2019, 291, 293, die auch noch eine weitere prozessuale Variante ins Spiel bringen.